Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/5/15 3Ob2104/96z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.05.1996

Norm

EheG §81
EheG §95
EheG §97

Rechtssatz

Solange über den Aufteilungsanspruch nach §§ 81 ff EheG nicht entschieden wurde und die Frist, die Entscheidung hierüber zu beantragen, noch offensteht, kann der bedürftige Ehegatte dem auf titellose Benützung gestützten Räumungsbegehren des anderen Ehegatten das im Aufteilungsanspruch fortlebende Benützungsrecht wirksam entgegenhalten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2104/96z
  Entscheidungstext OGH 15.05.1996 3 Ob 2104/96z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102747

Dokumentnummer

JJR_19960515_OGH0002_0030OB02104_96Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at